

**Entwurf
einer Telekommunikations-Notrufverordnung
(TNotrufV)**

**Verordnung über Notruf
- (NotrufV) -**

Vom xx.xx.2003

Auf Grund des § 103 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes vom xx.xx.2003 (BGBl. I S. xxxx) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung trifft Festlegungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Notrufverbindungen. Sie enthält insbesondere Vorschriften zur Sicherstellung der Übermittlung der Notrufe an die örtlich zuständige Notrufabfragestelle sowie zum Umfang der von den Netzbetreibern zu erbringenden Notrufleistungsmerkmale, einschließlich der Bereitstellung und Übermittlung der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem der Notruf abgesandt wird. Weiterhin beschreibt sie die Aufgaben der Regulierungsbehörde, die sich in diesem Zusammenhang ergeben und legt die nationalen Notrufnummern fest.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Einzugsgebiet:
der geografische Zuständigkeitsbereich einer Notrufabfragestelle;
2. Notrufabfragestelle:
die nach Landesrecht zuständige Stelle zur Entgegennahme von Notrufen;
3. Notrufanschluss:
ein Anschluss des öffentlichen Telefonnetzes, an den eine Notrufabfragestelle angeschlossen ist;
4. Notrufverbindung:
eine Telefonverbindung unter ausschließlicher Wahl einer Notrufnummer oder in Mobilfunknetzen einer entsprechenden Adressierung;
5. SIM-Karte:
die Kundenkarte in Mobilfunknetzen.

**§ 3
Nationale Notrufnummern**

Neben der europaeinheitlichen Notrufnummer 112 wird die nationale Notrufnummer 110 festgelegt.

§ 4 Einzugsgebiet der Notrufabfragestellen

- (1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden legen die Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen, die sich an der Infrastruktur der Telekommunikationsnetze orientieren sollten, sowie die jeweils zuständige Ersatz-Notrufabfragestelle fest und teilen diese Angaben der Regulierungsbehörde mit.
- (2) Die Regulierungsbehörde ordnet jedem Einzugsgebiet eine eindeutige Kennzeichnung zu und stellt diese Informationen unverzüglich allen Netzbetreibern zum Abruf bereit.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Änderungen der Einzugsgebiete.
- (4) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Änderungen von Einzugsgebieten innerhalb von drei Monaten nach Bereitstellung der entsprechenden Informationen durch die Regulierungsbehörde in ihren Netzen in der Weise nachzuvollziehen, dass die in den Netzen erforderlichen Anpassungen zu einem vorgegebenen Umschaltzeitpunkt innerhalb einer Stunde durchgeführt werden können.

§ 5 Absetzen von Notrufen

- (1) Teilnehmernetzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugang für das Herstellen von Notrufverbindungen von jedem Teilnehmeranschluss zu gewährleisten; dies gilt auch für gesperrte Teilnehmeranschlüsse.
- (2) Das automatische Herstellen einer Notrufverbindung ohne unmittelbares Tätigwerden eines Menschen ist nur zulässig, wenn die den Notruf auslösende technische Einrichtung durch die Notrufträger zugelassen ist.

§ 6 Übermittlung der Notrufe

- (1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Notrufe zusammen mit der Rufnummer und den gemäß § 7 zu ermittelnden Standortdaten an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Der Betreiber eines Mobilfunknetzes ist darüber hinaus verpflichtet, seine Netzkennung an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Falls ein Mobilfunknetzbetreiber Notrufverbindungen von Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige oder mit nicht aktivierter SIM-Karte zulässt, hat er die Gerätenummer des Mobilfunktelefons sowie anstelle der Rufnummer eine von der Regulierungsbehörde festgelegte Zeichenfolge an die Notrufabfragestelle zu übermitteln.
- (2) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Notrufverbindungen vorrangig und unabhängig davon herzustellen, in welchem Netz die Notrufverbindung ihren Ursprung hat.
- (3) Sofern die Notrufabfragestelle auf Grund einer technischen Störung nicht erreichbar ist, ist die Notrufverbindung automatisch zu der gemäß § 4 Abs. 1 benannten Ersatz-Notrufabfragestelle zu leiten; dies hat auch zu geschehen, wenn die Notrufabfragestelle ihren Netzbetreiber darüber informiert hat, dass sie aus betrieblichen Gründen keine Notrufe annehmen kann.
- (4) Der Betreiber des Netzes, in dem die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, ist verpflichtet sicher zu stellen, dass die Wahl von Ziffern, die der Notrufende einer Notrufnummer voran- oder zeitnah nachstellt, nicht zu Verbindungen zu einer Notrufabfragestelle führen. Satz 1 gilt nicht in Bezug auf die Ziffern zur freien Wahl des Netzbetreibers und zur freien Vorauswahl des Netzbetreibers .
- (5) Die Netzbetreiber haben sicher zu stellen, dass aus ausländischen Netzen eingehende Verbindungsaufbauversuche mit den Zielnummern 112 und 110 abgewiesen werden.
- (6) Die technischen Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 5 legt die Regulierungsbehörde gemäß § 9 fest.

§ 7 Standortdaten

(1) Der Betreiber des Netzes, in dem die Notrufverbindung ihren Ursprung hat, ist verpflichtet, Angaben zum Standort des Notrufenden zu ermitteln und an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Dabei sind der Stand der Technik und die stetigen Verbesserungen der Informationstechnik zu berücksichtigen. Für den Bereich der Festnetze ist es bis zu einer Festlegung der Europäische Union über die Anwendung eines für die Mitgliedstaaten standardisierten Verfahrens für die Übermittlung der Angaben zum Standort des Notrufenden ausreichend, die Rufnummer des Teilnehmeranschlusses zu übermitteln, so dass der Standort nach dem in § 108 des Telekommunikationsgesetzes geregelten Verfahren innerhalb kurzer Zeit ermittelt werden kann.

(2) Die technischen Einzelheiten zu Absatz 1 Satz 1 legt die Regulierungsbehörde gemäß § 9 fest.

§ 8 Anforderungen an Notrufanschlüsse

(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Notrufabfragestelle angeschaltet ist, hat die Notrufanschlüsse so zu gestalten, dass folgende Daten an die Notrufabfragestelle übermittelt werden können:

1. die Rufnummer des Anschlusses, von dem die Notrufverbindung ausgeht, auch wenn für diesen Anschluss die Unterdrückung der Rufnummernanzeige eingerichtet ist,
2. die Standortdaten nach § 7 und
3. die Gerätenummer des Mobilfunktelefons, von dem die Notrufverbindung ausgeht.

(2) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 ist verpflichtet, die ständige Funktionsfähigkeit der Notrufanschlüsse sicher zu stellen. Für den Fall, dass diese Anschlüsse dennoch gestört sind, ist nach § 6 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 hat erforderliche Änderungen an Notrufanschlüssen ohne Beeinträchtigung bestehender Notrufverbindungen und der Erreichbarkeit der Notrufabfragestelle durchzuführen. Der Netzbetreiber darf einen Notrufanschluss nur aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend außer Betrieb nehmen. Er hat bei vorhersehbarem Außerbetriebnehmen die Notrufabfragestelle darüber zuvor rechtzeitig zu informieren.

(4) Der Netzbetreiber nach Absatz 1 muss in Abhängigkeit von besonderen betrieblichen Anforderungen der Notrufabfragestelle wie Tageszeit, Nachtkonzentration oder Überlast auf Antrag der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Behörden die Weiterleitung eingehender Notrufverbindungen zu einer anderen Notrufabfragestelle ermöglichen. Durch die Notrufabfragestelle muss die fallweise Weiterleitung einer Notrufverbindungen an eine andere Notrufabfragestelle möglich sein.

(5) Bei der Weiterleitung von Notrufverbindungen sind auch die zugehörigen Daten nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 an die andere Notrufabfragestelle zu übermitteln.

§ 9 Technische Einzelheiten

(1) Die technischen Einzelheiten zu § 4 Abs. 2 und 4, sowie zu den §§ 5 bis § 8 Abs. 1, 2 und 4 legt die Regulierungsbehörde in einer Technischen Richtlinie fest, die als Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und bei Bedarf an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen ist. Bei diesen Festlegungen hat die Regulierungsbehörde die Schnittstellenbeschreibungen des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) zu berücksichtigen.

(2) Die Verpflichteten nach § 103 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie unverzüglich nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Die

Regulierungsbehörde kann im Einzelfall Umsetzungsfristen von bis zu achtzehn Monaten nach der Bekanntmachung bestimmen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und 5, des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 bis 5, des § 7 Abs. 1, sowie der §§ 8 und 9 Abs. 2 oder gegen eine vollziehbare Anordnung der Regulierungsbehörde nach § 110 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes verstößt, eine verlangte Auskunft nach § 110 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes nicht erteilt oder der Regulierungsbehörde das Betreten oder Besichtigen der Geschäfts- und Betriebsräume gemäß § 110 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes nicht gestattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Rechtsverordnung werden die Rechtspflichten aller Telefonnetzbetreiber in Deutschland im Hinblick auf das Notrufverfahren geregelt. Die Rechtsverordnung dient in Verbindung mit § 103 des TKG insbesondere der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 der Universaldienstrichtlinie der EU. Das früher übliche Verfahren stützte sich auf eine Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen der Länder und der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom als ursprünglich einzigem Telefonnetzbetreiber in Deutschland. Nach der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes wurden Regelungen erforderlich, die auch die neu hinzugekommenen Telefonnetzbetreiber erfassen; diese waren jedoch durch § 13 des TKG vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) auf lizenzpflichtige Betreiber begrenzt. Der ersatzlose Fortfall der Lizenzpflicht in Umsetzung der EU-Genehmigungsrichtlinie bedingt auch hier entsprechende Anpassungen. Der Regelungsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfs umfasst sowohl die Telefonteilnehmernetzbetreiber, von deren Anschlüssen die Notrufe ausgehen als auch die Telefonteilnehmernetzbetreiber, an deren Anschlüssen die Notrufe bei den Notrufabfragestellen enden und die Telefontransitnetzbetreiber, die Notrufe zwischen einzelnen Teilnehmernetzbetreibern übermitteln.

Die Notrufabfragestellen sollen auch in den Fällen, in denen der Notrufende nicht in der Lage ist, Angaben zu seinem Standort zu machen, dessen Standort feststellen können. Dies betrifft erfahrungsgemäß etwa 5% der in Deutschland getätigten Notrufe.

Die Beteiligung des Bundesministeriums des Innern beim Erlass der Rechtsverordnung folgt aus dessen Zuständigkeit für Polizeiangelegenheiten sowie seiner Koordinierungsfunktion gegenüber den entsprechenden Behörden der Länder. Die Zustimmung des Bundesrates ist vorgesehen, weil der Betrieb und die Organisation der Notrufabfragestellen in die Zuständigkeit der Länder fallen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Rechtsverordnung. Sie gilt

- für alle Teilnehmernetzbetreiber - einschließlich der Mobilfunknetzbetreiber - mit dem Ziel, dass diese Betreiber für ihre Kunden Notrufverbindungen herstellen und die zugehörigen Daten über Rufnummer und Standort des Notrufenden übermitteln können,
- für die Betreiber, an deren Netze die Notrufabfragestellen angeschaltet sind, mit dem Ziel, dass diesen Stellen die erforderlichen Anschlüsse an das Telefonnetz in der Weise bereitgestellt werden, dass die Notrufe und die zugehörigen Daten sachgerecht übermittelt werden und
- für die Betreiber von Transitnetzen, über die Notrufverbindungen gegebenenfalls übermittelt werden, mit dem Ziel, dass die Notrufe einschließlich der zugehörigen Daten vorrangig übermittelt werden.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Bestimmungen von Begriffen, die im Rahmen der Rechtsverordnung verwendet werden. Unter den in Nummer 4 erläuterten Begriff Notrufverbindung fallen auch über Telefax abgesetzte Notrufverbindungen, da sowohl Telefonanrufe als auch Telefaxe über das Telefonnetz übermittelt werden. Damit wird dem Bedürfnis von Sprach- und Hörbehinderten nach Zugang zu den Notrufabfragestellen Rechnung getragen.

Zu § 3 (Nationale Notrufnummern)

Die Vorschrift enthält eine Festlegung bezüglich zusätzlicher nationaler Notrufnummern. Um eine hohe Merkfähigkeit der Notrufnummern in der Bevölkerung sicher zu stellen, wird die Anzahl dieser Nummern so niedrig wie möglich gehalten. Es wird daher nur die bereits für den Polizeinotruf bekannte Notrufnummer 110 festgelegt.

Zu § 4 (Einzugsgebiet der Notrufabfragestellen)

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Festlegung der Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen und zu Änderungen dieser Einzugsgebiete.

Absatz 1 enthält den Appell an die nach Landesrecht zuständigen Behörden, bei der Festlegung der Einzugsgebiete die vorhandene Netzarchitektur zu berücksichtigen. Dies wäre ein Beitrag zur Kostensenkung, da die gegenwärtigen Einzugsgebiete der Notrufabfragestellen an die Ausbreitung des Telefonortsnetzes der Deutschen Telekom AG geknüpft sind. Auch in Bereichen mit mehreren Telefonnetzbetreibern sollen Lösungen gesucht werden, die nicht nur die Belange der Notrufabfragestellen, sondern auch die der betroffenen Teilnehmernetzbetreiber berücksichtigen.

Absatz 2 dient der Sicherstellung einer einheitlichen Bezeichnung der jeweiligen Einzugsgebiete.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass Änderungen im Zuschnitt von Einzugsgebieten nach Ablauf einer ausreichend bemessenen Vorbereitungszeit zu einem im Einzelfall zwischen den betroffenen Stellen abzusprechenden Zeitpunkt in einem sehr kurzen Zeitraum nachvollzogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Notrufmöglichkeiten für die Teilnehmer auch in solchen Fällen nur auf einen unabwiesbaren kurzen Zeitraum eingeschränkt werden.

Zu § 5 (Absetzen von Notrufen)

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 der Universaldienstrichtlinie der EU, von welchen Teilnehmeranschlüssen Notrufe möglich sein müssen.

Mit der Vorschrift nach Absatz 2 wird erreicht, dass die festgelegten Notrufnummern grundsätzlich nicht durch automatische Einrichtungen wie zum Beispiel automatische Einbruchs- und Brandmeldeanlagen genutzt werden dürfen. Eine Ausnahme soll nur möglich sein, wenn die Notrufräger bestimmte technische Einrichtungen dafür ausdrücklich zugelassen haben. Notruftelefone und Einrichtungen zur automatischen Wahlwiederholung fallen nicht unter die Regelung, da diese unmittelbar von Menschen betätigt werden. Die Möglichkeit, mittels automatischer Einrichtungen Telefonverbindungen zu anderen als Notrufabfragestellen herzustellen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Zu § 6 (Übermittlung der Notrufe)

Durch Absatz 1 wird geregelt, welche Daten vom Telefonnetzbetreiber bei einem Notruf zu übermitteln sind, nämlich die Rufnummer des Notrufenden und Daten zu dessen Standort. Satz 2 dient der Klärung von eventuellen Zweifelsfällen bei der Standortermittlung im Mobilfunkbereich. Durch Satz 3 wird einem Mobilfunkbetreiber auferlegt, falls er Notrufverbindungen von nicht betriebsbereiten Mobilfunkgeräten zulässt (Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige und mit nicht aktivierter SIM-Karte), in Ermangelung der Kenntnis der Rufnummer die Gerätenummer an die Notrufabfragestelle zu übermitteln. Damit wird den Notrufabfragestellen die einzige Möglichkeit zur Verfolgung der in diesen Fällen sehr häufigen missbräuchlichen Anwahl der Notrufnummer gegeben. Von Satz 3 wird insofern auch eine abschreckende Wirkung erwartet.

Absatz 2 regelt, in welcher Weise Notrufverbindungen – auch im Vergleich mit anderen Telefonverbindungen – von den Telefonnetzbetreibern zu behandeln sind, insbesondere, dass Notrufverbindungen vorrangig und diskriminierungsfrei herzustellen sind.

Absatz 3 regelt die Automatische Weiterleitung von Notrufen in Fällen von Störungen der Notrufanschlüsse. Als technische Störungen im Sinn von Halbsatz 1 gelten sowohl Störungen, die aus dem Bereich des Telefonnetzes herrühren, als auch Störungen der technischen Einrichtungen der Notrufabfragestellen, die unmittelbar mit dem Telefonnetz verbunden sind.

Absatz 4 regelt Fälle, in denen zusätzlich zu einer Notrufnummer weitere Ziffern gewählt werden. Dabei kann es sich einerseits um Fälle handeln, in denen die Ziffernfolge einer Notrufnummer Bestandteil einer anderen Telefonnummer ist, insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen Telefonnummern, oder auch um Netzbetreiberkennziffern oder Vorwahlnummern, die einer Notrufnummer vorangestellt werden. Da Notrufe stets an die Notrufabfragestelle zu übermitteln sind, in deren Einzugsbereich der Standort des Notrufenden fällt, müssen Vorwahlnummern bei Notrufverbindungen ignoriert werden. In den durch Satz 1 geregelten Fällen kann - im Gegensatz zu den in Satz 2 geregelten Fällen - davon ausgegangen werden, dass bei der Wahl der Ziffern das Absenden eines Notrufes nicht beabsichtigt war. Die freie Wahl des Netzbetreibers ist auch unter der Bezeichnung „call by call“, die freie Vorauswahl des Netzbetreibers unter „preselection“ bekannt.

Die Regelung in Absatz 5 entspricht dem in Absatz 4 geregelten Grundsatz, dass nur die geografisch zuständige Notrufabfragestelle über den Notruf erreichbar sein soll, weil sie am besten in der Lage ist, schnell und effektiv Hilfe zu leisten.

Zu § 7 (Standortdaten)

Absatz 1 Sätze 1 und 2 regelt die Ermittlung und Übermittlung der Daten des Standortes des Notrufenden für den Telefonfestnetz- und Mobilfunkbereich. Satz 3 enthält eine Übergangsvorschrift, um die Telefonnetzbetreiber im Festnetzbereich angesichts des bereits zur Verfügung stehenden automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 108 des TKG nicht vorschnell mit zusätzlichen Aufwendungen für die Errichtung eines neuen technischen Verfahrens zu belasten.

Zu § 8 (Anforderungen an Notrufanschlüsse)

Die Vorschrift regelt die – insbesondere technischen – Anforderungen, die für Telefonanschlüsse von Notrufabfragestellen gelten.

Absatz 1 Nummern 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 10 Buchstabe b) der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation der EU. Die Zulässigkeit der Übermittlung von Rufnummern und Standortdaten auch bei fehlender Einwilligung und bei Untersagung der Übermittlung folgt aus § 93 Absatz 3 des TKG bezüglich von Standortdaten und aus § 97 Absatz 6 des TKG bezüglich von Rufnummern. Auf Grund von Nummer 3 werden den Notrufabfragestellen in den Fällen des § 6 Absatz 1 Satz 3 Daten übermittelt, durch die sie missbräuchliche Anwahlen der Notrufnummer von Mobilfunktelefonen ohne, ohne gültige und mit nicht aktivierter SIM-Karte verfolgen können.

Die Absätze 2 und 3 dienen der Sicherstellung einer möglichst jederzeitigen Erreichbarkeit der Notrufabfragestellen.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Möglichkeit der Weiterleitung eines Notrufs an die fachlich oder örtlich zuständige Notrufabfragestelle.

Zu § 9 (Technische Einzelheiten)

Die Vorschrift regelt, dass die technischen Einzelheiten zu den dort im Einzelnen benannten Vorschriften der Rechtsverordnung von der Regulierungsbehörde in einer Technischen Richtlinie festgelegt werden. Diese Technische Richtlinie stellt dann die dritte Hierarchiestufe der Vorschriften zum Notrufverfahren in Deutschland dar, neben der gesetzlichen Regelung in § 103 des TKG und der vorliegenden Rechtsverordnung.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift legt fest, welche Verstöße gegen Vorschriften dieser Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt sind.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt, dass die Verordnung zum frühest möglichen Zeitpunkt, mithin am Tage nach der Verkündung, in Kraft tritt.